

Ein nur auf den Etat gestellter Anspruch des Beamten ist zu verneinen<sup>1</sup>. Dagegen kann durch andere Rechtsätze den Beamten ein klagbarer Anspruch auf solche Gehaltsätze gegeben werden, z. B. den Richtern<sup>2</sup>.

Die Reichsverfassung schreibt in Art. 69 ebenso wie die Preussische Verfassung in Art. 99 vor, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Nicht mit aufzunehmen in den Reichshaushaltsetat sind die Einnahmen derjenigen Institute, die das Reich nur verwaltet, wie der Reichsbank oder der Stiftungen, die es mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit geschaffen hat. Dahin gehören die Kaiser Wilhelm-Stiftung<sup>3</sup>, Gesetz, betr. Verwendung u. s. w. für Beamte der Reichspostverwaltung, vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 210), die sog. „Generalstab-Stiftung“ gemäß Gesetz vom 31. Mai 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 523) und die aus Ersparnissen an Verpflegungskosten in Frankreich gemachte Stiftung für Arme und Marine gemäß Gesetz vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 85).

Ein Comptabilitätsgesetz, wie solches unter dem 11. Mai 1898 für Preußen ergangen ist, ist im Deutschen Reich bisher nicht zu Stande gekommen. Eine Reihe von Gesetzenwerken, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, sind geschaffen<sup>4</sup>. Es ist, trotzdem die Rechnungslegung im Reich nach den nämlichen Grundsätzen wie in Preußen erfolgt, das preussische Comptabilitätsgesetz nicht in allen Theilen für das Deutsche Reich maßgebend. Dies erklärt sich namentlich daraus, daß die Rechte der Krone und der Staatsregierung in Preußen entschieden weitergehen als die Befugnisse, welche der deutschen Reichsregierung zustehen. In Preußen hat die Staatsregierung die Befugniß, Staatseigenthum ohne die Genehmigung des Landtages zu veräußern, soweit nicht in Specialgesetzen, nämlich für die vom preussischen Staate in den sechziger und achtziger Jahren erworbenen Eisenbahnen, Ausnahmen expressis verbis gemacht sind. Die preussische Staatsregierung kann sich folchergehaltn, wie sie dies im Jahre 1865 durch den Verkauf ihrer Anrechte an der Köln-Mindener Eisenbahn für 13 Millionen Thaler gethan hat, besondere Einnahmen verschaffen. Allerdings verausgaben darf sie diese Einnahmen nicht. Thut sie dies gleichwohl, so bedarf sie der nachträglichen Genehmigung des Landtages, der Indemnität, aber eben nur wegen der Verausgabung<sup>5</sup>. Nach § 2, Ziff. 1 des Comptabilitätsgesetzes müssen in den Einnahmeerhalt aufgenommen werden: „Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.“ Da der preussische Landtag ein Einnahmewillkürungsrecht durch die Verfassung nicht übertragen erhielt, da ferner die materiellen Rechte durch das Comptabilitätsgesetz nicht geändert werden sollten und nicht geändert sind, so ist anzunehmen, daß die preussische Staatsregierung auch jetzt noch Staatseigenthum (abgesehen von den bezeichneten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Landtages und selbst gegen dessen Willen veräußern darf und nur verpflichtet ist, den erzielten Erlös spätestens in den nächstfolgenden Einnahmeerhalt einzustellen. Das Deutsche Reich darf sich nicht durch Veräußerung von Reichseigenthum ohne Zustimmung des Reichstages Einnahmen verschaffen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß außerordentlich wichtige Einnahmen unterliegt sind; keineswegs, sondern nur, daß sie vorher oder nachher zu genehmigen sind, ebenso wie Ausgaben.

In Artikel IV des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 289) ist bestimmt, „daß Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im

<sup>1</sup> Siehe oben § 36, ferner Entsch. des Reichsorr. in Civilr., Bd. XI, S. 289 und Bd. XV, S. 274; ferner Kommissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses 1868, Nr. 102, S. 14.

<sup>2</sup> Geise u. K. Kanalen des Deutschen Reichs

1879, S. 214 ff., 1893, S. 81 ff.; vgl. auch Verhandlungen des deutschen Reichstages 1869/70, Strm. Ber. S. 1120.

<sup>3</sup> Siehe die Darstellung von Kraut im Arch. für öffentl. Recht 1888, III, S. 32 ff.